



Neuigkeiten aus der Wirtschaftsförderung Nr. 18

vom 06.12.2022

Inhalt:

- [1. Isolationspflicht ist in Bayern am 16. November entfallen](#)
- [2. Auswirkungen des Entfalls am Arbeitsplatz](#)
- [3. Mobility Hub Munich Metropolitan Region auf der IAA 2023 - Informationen Standpartnerschaft](#)
- [4. Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen](#)
- [5. Digitaltag 2023 - Bundesweiter Aktionstag für digitale Teilhabe](#)
- [6. EXPO REAL 2022](#)
- [7. Energiespartipps der Energieagentur Ebersberg-München](#)
- [8. In eigener Sache](#)

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen der kommunalen Wirtschaftsförderungen, sehr geehrte Damen und Herren,

ein aufregendes und für uns alle bewegendes Jahr mit vielen Veränderungen und Herausforderungen geht zu Ende. Weihnachten und der Jahreswechsel stehen unmittelbar vor der Tür und damit hoffentlich auch ein paar erholsame und etwas ruhigere Tage für Sie alle. Für all die vielen Anregungen, guten Gespräche, Ideen und den stets sehr menschlichen und regelmäßigen Austausch mit Ihnen möchte ich herzlich Danke sagen.

Die Wirtschaftsförderung des Landkreises München wünscht Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Weihnachtszeit und für das Neue Jahr 2023 Gesundheit, Zufriedenheit und alles erdenklich Gute!

Im aktuellen Newsletter finden Sie wieder Nachrichten, mit denen wir Sie kurz informieren und Sie als Unternehmerin bzw. Unternehmer auf dem aktuellen Stand halten sowie auf mögliche unterstützende Angebote bzw. Checklisten aufmerksam machen möchten.

Gerne können Sie diesen Newsletter an die Unternehmen, Firmen und Betriebe in Ihrer Landkreiskommune sowie andere Interessierte weiterleiten. Anmeldungen für den Verteiler können Sie über die E-Mail-Adresse wirtschaftsfoerderung@lra-m.bayern.de vornehmen.

Sie wollen uns Neuigkeiten aus Ihrem Unternehmen zukommen lassen? Dann schicken Sie gern eine E-Mail mit Ihren Informationen an die obengenannte Mailadresse.



*Ein friedvolles
Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches
neues Jahr 2023*





1. Isolationspflicht ist in Bayern am 16. November 2022 entfallen

- Die generelle fünftägige Isolationspflicht nach positivem Corona-Test wurde in Bayern am 16. November 2022 aufgehoben.
- Für positiv Getestete ab sechs Jahren gilt **Maskenpflicht**. Es muss mindestens eine medizinische Maske sein, FFP2-Masken werden empfohlen.
- Die Maskenpflicht gilt nicht
 - in der eigenen Wohnung sowie in Räumen, in denen sich außer dem Corona-Positiven niemand aufhält.
 - Auch im Freien gilt die Maskenpflicht nur, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- Wer krank ist, soll zu Hause bleiben.
- Eine positiver Coronatest ist nicht mehr zwangsläufig Grund für eine Krankschreibung. Diese ist erst nötig, wenn Symptome vorhanden sind.
- Wer 48 Stunden symptomfrei ist, darf die Maske weglassen, sofern der positive Test mindestens fünf Tage zurückliegt.
- Zehn Tage nach Test endet die Maskenpflicht automatisch.
- Vulnerable Gruppen sollen geschützt werden: Für Corona-Positive gilt ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen.
- Isolationspflicht für Kontaktpersonen gibt es seit April nicht mehr.

Die Rechtsgrundlage finden Sie hier in der [Allgemeinverfügung](#). Sie gilt bis zum 31. Januar 2023.

2. Auswirkungen des Entfalls am Arbeitsplatz

Die IHK für München und Oberbayern informiert:

Positiv auf das Coronavirus getestete Arbeitnehmer können somit unter Beachtung der Maskenpflicht Arbeitsleistung auch im Betrieb erbringen, soweit es sich nicht um eine medizinische oder pflegerische Einrichtung handelt. Was bedeutet dies im Einzelnen?

- **Was gilt für erkrankte Arbeitnehmer?**
Wenn die Infektion zu Symptomen führt, so dass der Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, gilt nichts anderes als bei jeder anderen Erkrankung: Arbeitsunfähig Erkrankte müssen nicht arbeiten. Es gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz. Demnach müssen die Arbeitnehmer ihre Arbeitsunfähigkeit unverzüglich mitteilen und bei einer Dauer von mehr als drei Kalendertagen ein ärztliches Attest vorlegen. Für den Zeitraum der Erkrankung wird das Entgelt weitergezahlt.
- **Besteht eine Mitteilungspflicht?**
Da eine Corona-Infektion Arbeitnehmer nach der neuen Regelung nicht mehr an der Ausübung ihrer Arbeit hindert, ist auch keine Grundlage mehr für eine Pflicht zur Mitteilung an den Arbeitgeber ersichtlich. Selbstverständlich ist es im Sinne eines verantwortlichen und rücksichtsvollen Miteinanders im Betrieb sinnvoll, den Arbeitgeber und Kontaktpersonen, wie Kollegen, zu informieren. Eine Verpflichtung besteht aber nicht, die Mitteilung ist freiwillig.
- **Besteht Homeoffice-Pflicht?**
Für symptomfreie positiv Getestete empfiehlt die AV Corona-Schutzmaßnahmen die freiwillige Selbstisolation und erwähnt in diesem Zusammenhang das Homeoffice.



Wenn die Arbeitsleistung auch im Homeoffice möglich ist, können Corona-positive Arbeitnehmer unproblematisch in Absprache mit ihrem Arbeitgeber dort tätig werden und somit trotz Arbeitsleistung der Verhaltensempfehlung der Selbstisolation folgen. Wo die Möglichkeit für Homeoffice gegeben ist, können Arbeitgeber dies auch anordnen, wenn sie Kenntnis von einer Infektion des Arbeitnehmers haben.

- **Müssen Arbeitnehmer trotz Infektion arbeiten?**

Ein positiver Corona-Test steht nach der Neuregelung der AV Corona-Schutzmaßnahmen einer Arbeitsleistung im Betrieb nicht mehr entgegen. Auch wer Corona-positiv ist, ist daher zur Arbeitsleistung verpflichtet, soweit keine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Allerdings ist denkbar, dass der Arbeitgeber auf das Erbringen der Arbeitsleistung im Betrieb verzichtet, er den Arbeitnehmer also freistellt. Ohne Absprache mit dem Arbeitgeber darf der Arbeitnehmer aber nicht einfach aufgrund eines positiven Tests der Arbeit fernbleiben.

- **Kann der Arbeitgeber einen Infizierten nach Hause schicken?**

Wenn der Arbeitgeber aufgrund einer freiwilligen Mitteilung von der Infektion seines Arbeitnehmers erfährt, muss er prüfen, ob der Infizierte tatsächlich im Betrieb tätig werden sollte. Denn der Arbeitgeber ist im Rahmen des Arbeitsschutzes verpflichtet, für den Schutz von anderen Mitarbeitern vor Infektionen zu sorgen. Insbesondere gilt auch weiterhin die Corona-Arbeitsschutzverordnung, die Arbeitgeber zu besonderen Schutzmaßnahmen verpflichtet, etwa zur Sicherstellung von Abständen, u.U. Maskengebot, Reduzieren von Kontakten und ähnliches. Unter Berücksichtigung dieser besonderen Schutzpflichten kann sich das Problem ergeben, dass eine nach der AV Corona-Schutzmaßnahmen eigentlich zulässige Tätigkeit im Betrieb als zu hohe Gefährdung für andere Arbeitnehmer einzustufen ist. Je nach konkreter Tätigkeit, etwa bei Kundenkontakt, kann auch das Infektionsrisiko für Dritte oder auch für den Arbeitgeber selbst als zu hoch erscheinen. In diesen Fällen kann der Arbeitgeber den Infizierten zum Schutz der anderen Mitarbeiter oder von Dritten anweisen, nicht in den Betrieb zu kommen, ihn also von der Pflicht zur Arbeitsleistung freistellen.

- **Wer zahlt, wenn ein Infizierter freigestellt wird?**

Wenn der Arbeitgeber zum Schutz von Kollegen oder Kunden auf die Erbringung der Arbeitsleistung durch einen infizierten Arbeitnehmer verzichtet, bleibt er dennoch verpflichtet, die Vergütung weiter zu zahlen, falls der Arbeitnehmer grundsätzlich arbeitsfähig und arbeitswillig ist. Eine Freistellung zum Schutze anderer Arbeitnehmer oder Dritter erfolgt also auf Kosten des Arbeitgebers. Die Voraussetzungen für eine staatliche Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz sind nach dem Wegfall der Isolationspflicht nicht mehr erfüllt.

- **Was passiert, wenn Kollegen sich weigern, mit Infizierten zusammen zu arbeiten?**

Aufgrund der Verpflichtung zum Arbeitsschutz sollten Arbeitgeber, soweit sie von einer Infektion erfahren, ohnehin von sich aus überlegen, ob eine Zusammenarbeit mit dem Betroffenen für Kollegen weiterhin zumutbar ist, oder ob weitere Schutzmaßnahmen, bis hin zur Freistellung von der Arbeitsleistung nötig sind. Unter Umständen könnte Kollegen ein Leistungsverweigerungsrecht zustehen, wenn die Arbeitsleistung einen engen Kontakt mit einem Infizierten erfordert.



3. Mobility Hub Munich Metropolitan Region auf der IAA 2023 - Informationen Standpartnerschaft

Vom **05. bis zum 10. September 2023** findet die **Internationale Automobilausstellung in der Messe München** statt. Die IAA MOBILITY ist die erste weltweite Plattform für zukunftsgerichtete Mobilität – von Automobil über Fahrrad bis hin zu digitalen und klimafreundlichen Innovationen. 2021 waren über 400.000 Besucher aus 95 Ländern hierfür in München zu Gast. ([> Informationen zur IAA](#))

Als Gastregion der IAA und mit zahlreichen, unterschiedlichen Akteuren der Mobilitätsbranche darf die Metropolregion München auf dieser Messe nicht fehlen. Die Sylvenstein Event GmbH möchte mit einem Stand gemeinsam mit den Partnern Europäische Metropolregion München e.V., UnternehmerTUM und Süddeutsche Zeitung diese Vielfalt der Region auf der IAA präsentieren. Der Mobility Hub Munich Metropolitan Region vereint wichtige Akteure der Mobilitätsbranche aus der Metropolregion München – von Start-ups über innovative Mittelstandsunternehmen bis hin zu Wissenschaft und Forschung.

Einzelne Unternehmen und Institutionen können sich als Standpartner an diesem gemeinsamen Auftritt beteiligen.

Weitere Informationen zum geplanten Messeauftritt finden Sie  [hier im Informationsflyer](#).

Haben Sie Interesse an einer Standpartnerschaft? Dann teilen Sie unverbindlich Ihr Interesse hieran der Sylvenstein Event GmbH (Jürgen Backof, juergen.backof@sylvenstein-event.de, 0152/28504252) **bis zum 09.12.2022** mit.

4. Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen

Das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

Das Bundeskabinett hatte am 28.09.2022 einen steuerlichen Freibetrag für eine vom Arbeitgeber gezahlte Inflationsausgleichsprämie beschlossen. Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat entsprechende Änderungen am Gesetzentwurf zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz sowie einen ermäßigten Umsatzsteuersatz für die Lieferung von Fernwärme empfohlen.

Das entsprechende Gesetz ist nunmehr im Bundesgesetzblatt verkündet. Der Umsatzsteuersatz auf die Lieferung von Gas wird zeitlich befristet vom 01.10.2022 bis zum 31.3.2024 auf 7% gesenkt. Die Steuerermäßigung gilt auch für die Lieferung von Fernwärme. Es wird von den Unternehmen erwartet, dass sie diese Senkung 1:1 an die Verbraucher weitergeben.

Arbeitgeber können mit dem Gesetz eine Prämie bis zu einem Betrag von 3.000 € steuerfrei an ihre Arbeitnehmer gewähren. Es handelt sich dabei um einen steuerlichen Freibetrag. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Der Begünstigungszeitraum reicht bis zum 31.12.2024. An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Leistung in beliebiger Form (zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung) deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht.



Mit einer Ergänzung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung soll zudem sichergestellt werden, dass diese Inflationsausgleichsprämie bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II nicht als Einkommen berücksichtigt wird, um die steuerliche Privilegierung auch im SGB II nachzuvollziehen.

Einzelheiten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

5. Digitaltag 2023 - Bundesweiter Aktionstag für digitale Teilhabe

Am 16.06.2023 findet der nächste bundesweite Digitaltag statt. Der Aktionstag bietet eine Gelegenheit zu zeigen, welche Potenziale die Digitalisierung für das Zusammenleben sowie die Wirtschaft und Verwaltung vor Ort birgt, um Herausforderungen zu diskutieren und um einen breiten gesellschaftlichen Dialog zu befördern.

Trägerin des Digitaltags ist die Initiative „Digital für alle“, zu der neben verschiedenen Organisationen aus den Bereichen Zivilgesellschaft, Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Wohlfahrt und öffentliche Hand auch die kommunalen Spitzenverbände gehören. Auch Landkreise, Städte und Gemeinden können sich beteiligen, um den Bürgerinnen und Bürgern die Digitalisierung näher zu bringen.

Aktionen können ab Januar 2023 über www.digitaltag.eu auf der interaktiven Aktionslandkarte eingetragen werden.

6. EXPO REAL 2022

Fast Vor-Corona-Niveau: Die Beteiligung an der Immobilienmesse EXPO REAL Anfang Oktober war groß. 1.887 Aussteller aus 33 Ländern und knapp 40.000 Teilnehmende tauschten sich in München aus. In zahlreichen Gesprächen mit Akteuren aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung wurde am gemeinsamen Stand des EMM e.V. herausgearbeitet, welche Bedarfe und welche Potenziale in der Metropolregion liegen – und wie man sie zusammenbringen kann. Bei den meisten Gesprächen ging es um Flächengesuche, das zeigt, dass der Landkreis München weiterhin ein gefragter Standort ist. Auch ressourcen- und flächensparendes Bauen, Energie und Klimaschutz waren wichtige Themen auf der Messe.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des [EMM e.V.](http://EMM.e.V.).

Die EXPO REAL 2022 in Zahlen:

Vergleich mit 2019, da 2021 ein pandemiebedingtes Ausnahmejahr war:

Knapp 40.000 Teilnehmer aus 73 Ländern (2019: 46.747 / 76) kamen zur EXPO REAL nach München. Die Gesamtteilnehmerzahl unterteilte sich in rund 19.500 Fachbesucher (2019: 22.065) und 20.456 Unternehmensrepräsentanten (2019: 24.682).

Die Top 10-Besuchertländer waren nach Deutschland: Großbritannien und Nordirland, Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz, Frankreich, Tschechien, Luxemburg, USA und Spanien.

Die 1.887 Aussteller kamen aus 33 Ländern (2019: 2.189 / 44).

Die Top 10-Ausstellerländer waren neben Deutschland: Österreich, Niederlande, Schweiz, Polen, Großbritannien und Nordirland, Frankreich, Portugal, USA und Tschechien gleichauf, Rumänien.



Internationale Gemeinschaftsstände kamen aus Österreich („Austria“, „Europa Mitte“), der Schweiz („Swiss Circle“), den Niederlanden („Holland Property Plaza“, „Holland Metropole“) und ein USA-Pavillon. Am CareerDay nahmen 45 Aussteller teil, um Nachwuchskräfte für sich zu gewinnen. (Quelle: Messe München GmbH)

7. Energiespartipps der Energieagentur Ebersberg-München

In dem Vortrag „Kleinvieh macht auch Mist – Energiespartipps im Alltag“ gab Philipp Rinne von der Energieagentur Ebersberg-München viele Ideen für kleine Anpassungen im Alltag, um die Energiekosten in Ihrem Haushalt auch ohne bauliche Maßnahmen zu senken. Kleine Schritte, die einfach umzusetzen sind und viel bringen.

Die [Präsentation](#) des Vortrages finden Sie hier.

8. In eigener Sache

Wir bitten Sie um Verständnis, dass die o.g. Informationen ausschließlich und nach bestem Wissen und Gewissen den derzeit bekannten Informationsstand darstellen. Die zuletzt wieder vermehrt auftretenden, kurzfristigen Änderungen machen es auch für uns schwer, Ihnen verbindliche und länger gültige Aussagen übermitteln zu können.

Hans-Martin Weichbrodt
Wirtschaftsförderung
Fachbereich 3.1.1 – Service Wirtschaft und Fachkräftesicherung
Frankenthaler Str. 5 - 9
81539 München
Telefon: 089 / 6221 - 1268
wirtschaftsfoerderung@ira-m.bayern.de
<https://www.landkreis-muenchen.de/wirtschaftsfoerderung>